

Kleine Anfrage

der/des MdL Holger Mann
Fraktion der SPD

Thema **Akkreditierung eines Studienganges als Einstellungsbedingung**

Frage an die Staatsregierung:

In der Stellenausschreibung der Sächsischen Staatskanzlei mit der Kennziffer 01/2010 RL SK 41 heißt es: „Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind im Wesentlichen: abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium bzw. Masterabschluss im akkreditierten Studiengang, vorzugsweise in Publizistik, Politik- oder Sprachwissenschaften, Journalistik...“ Damit wird die Akkreditierung eines Studienganges, die in Verantwortung und Ermessen der Hochschule liegt, zu einer Zugangsbarriere für Absolventen, die ggf. im Vertrauen auf Hochschule und zuständigem Ministerium (Rechtsaufsicht) ein Studium in einem (noch) nicht akkreditierten Studiengang aufgenommen haben, dessen Akkreditierung dann nicht rechtzeitig bzw. gar nicht erfolgte.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage kann von einem Stellenbewerber der Nachweis der Akkreditierung des absolvierten Studienganges gefordert werden?
2. In welcher Form kann von Absolventen ein Nachweis über die Akkreditierung des Studienganges von der Hochschule eingefordert werden?
3. Welche Möglichkeit auf Schadenersatz haben Absolventen, deren Studiengang nicht rechtzeitig akkreditiert wurde und die dadurch von bestimmten Stellenausschreibungen ausgeschlossen sind?
4. Heilt eine inzwischen erfolgte Akkreditierung eines Studienganges die fehlende Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses?
5. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen Absolventen nicht akkreditierter Studiengänge bei Einstellungen benachteiligt wurden?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 14. März 2010

Eingegangen am: 01. APR. 2010

Ausgegeben am: 05. MAI 2010

**Der Staatsminister
Chef der Staatskanzlei**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1020
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@
sk.sachsen.de

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann,
Fraktion der SPD,
Drs.-Nr.: 5/1996
Thema: Akkreditierung eines Studienganges als Einstellungsbedin-
gung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

Dresden, 30. April 2010

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit dem Bologna-Prozess wurde an den deutschen Hochschulen eine Entwicklung eingeleitet, mit der die bisherigen Studiengänge und Studienabschlüsse weitgehend geändert wurden. Die Hochschulen haben daraufhin die Studieninhalte neu geordnet und verbindlich eingeteilt ("modularisiert") und mit neuen Abschlüssen versehen. Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist i. d. R. der Bachelor, darauf aufbauende Studiengänge werden i. d. R. mit dem Mastergrad abgeschlossen. Um die Qualität der Abschlüsse zu prüfen wurden Akkreditierungsagenturen eingerichtet, die auf Antrag der Hochschule eine Akkreditierung von Studiengängen vornehmen können.



20 JAHRE FRIEDLICHE REVOLUTION
UND DEUTSCHE EINHEIT

Frage 1:

Auf welcher Rechtsgrundlage kann von einem Stellenbewerber der Nachweis der Akkreditierung des absolvierten Studienganges gefordert werden?

Für die Besetzung von Dienstposten in der Laufbahn des höheren Dienstes durch Beamte haben Bewerber gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Sächsisches Beamtengesetz einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule vorzuweisen. Fachhochschulabsolventen erfüllen diese Voraussetzung ebenfalls, sofern es sich um akkreditierte Masterstudiengänge handelt.

Ist eine Einstellung auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vorgesehen, wird im Rahmen der Eingruppierungsregelungen gleichermaßen verfahren, es sei denn bei der konkret zu besetzenden Funktion stehen andere Kriterien im Vordergrund.

Seite 1 von 2

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Frage 2:

In welcher Form kann von Absolventen ein Nachweis über die Akkreditierung des Studienganges von der Hochschule gefordert werden?

Der Absolvent kann die Hochschule formlos um einen Nachweis über die Akkreditierung des Studiengangs ersuchen.

Frage 3:

Welche Möglichkeit auf Schadenersatz haben Absolventen, deren Studiengang nicht rechtzeitig akkreditiert wurde und die dadurch von bestimmten Stellenausschreibungen ausgeschlossen sind?

Einen Anspruch auf Schadenersatz gibt es nicht. Es besteht keine Verpflichtung der Hochschulen, ihre Studiengänge akkreditieren zu lassen.

Frage 4:

Heilt eine inzwischen erfolgte Akkreditierung eines Studienganges die fehlende Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses?

Ja.

Frage 5:

Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen Absolventen nicht akkreditierter Studiengänge bei Einstellungen benachteiligt wurden?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Beermann